



Satzung des Vereins: H3 Kletteranlage Metzingen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „H3 Kletteranlage Metzingen e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Metzingen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Förderung der Begegnung von jungen Erwachsenen. Der Verein will Menschen an Leib, Seele und Geist fördern und ihnen Gemeinschaft unter Gleichgesinnten ermöglichen. Der Verein sieht seine Aufgabe darin die Menschen zum Glauben einzuladen und in der persönlichen Entwicklung dieses Glaubens zu begleiten. Der Verein fördert die offene Arbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche Metzingen mit Jungen Erwachsenen. Die Arbeit dient nicht nur Mitgliedern des Vereins. Die sportliche Aktivität durch Klettern und Bouldern soll dazu dienen, dass Menschen sich begegnen, gemeinsam Spaß haben und durch die Erfahrungen beim Klettern gestärkt werden, um die Herausforderungen des Alltags zu meistern. Es werden christliche Werte bewusst und erfahrbar gemacht.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Schaffung einer christlichen Begegnungsstätte in der ehemaligen Christuskirche in Metzingen, die für jedermann offen stehen soll,
- öffentliche Zugänglichmachung und Betrieb der dort eingebauten Kletteranlage für jedermann (unentgeltlich oder gegen Entrichten eines geringfügigen Nutzungsentgeltes) zur Steigerung der Attraktivität der Begegnungsstätte, insbesondere für Junge Erwachsene,
- Bibelkreise in der Begegnungsstätte,
- Kurse und Seminarangebote zur Lebensgestaltung in der Begegnungsstätte,
- Vermittlung christlicher Werte, die bewusst und erfahrbar gemacht werden,
- Ausbildung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- sportpädagogische Projektarbeit und Kurse und
- Beratung und Begleitung von Menschen in allen Lebenslagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weder Mitglieder noch Mitarbeiter haben irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche volljährige Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und dieser Satzung zustimmen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt oder dessen Ansehen erheblich schädigt, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden werden soll, hat das Recht, sich zuvor dem Vorstand gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall zur Entscheidung über den Ausschluss berufen. Ist das Vereinsmitglied auch Mitglied des Gesamtvorstands, ist ebenfalls die Mitgliederversammlung für den Vereinsausschluss zuständig.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge, aber keine Aufnahmegebühr, erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Zusammensetzung:

Der Gemeindevorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche Metzingen wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorstand im

Sinne von § 26 BGB bilden.

Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Die Amtszeit des Vorsitzenden des Vereins und seines stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Beide bleiben jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Im Fall der Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund (§ 8 Nr. 7) erfolgt die Wahl des neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Zuständigkeit:

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Erstellung eines Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr für die Mitgliederversammlung.
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Wahl eines Vereinsmitglieds zum Kassenwart. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
8. Erstellung der jährlichen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und des Tätigkeitsberichts für das Finanzamt und Erfüllung der sonstigen steuerlichen Pflichten.

Änderungen der Satzung, die das Registergericht anregt und die dem Wesen und Zweck der Vereinsgründung nicht entgegenstehen, können vom Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vollzogen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt auch bei Nichtzustellung als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.

Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt vor jeder Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied zum Protokollanten. Dieser protokolliert die Sitzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zuständigkeit:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Entgegennahme des Jahresberichts.
3. Entgegennahme des Kassenberichts.
4. Jährliche Entlastung des Vorstandes.
5. Jährliche Entlastung des Kassenwarts.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

7. Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund.
8. Beschlussfassung über sonstige wichtige Belange des Vereins.

Beschlüsse und Stimmenmehrheiten:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Generell beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.

Für nachfolgende Beschlüsse ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen notwendig:

- zur Änderung der Satzung
- zur Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund
- zur Auflösung der Vereins.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dafür bestimmten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.07.2013 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Metzingen, den

Vor und Zuname:

Unterschrift: